

## CDIR-Alumnitreffen am 17./18. 11. 2018

### Der Besondere Teil der chinesischen Zivilrechtskodifikation

Vincent Winkler<sup>1</sup>

Vor dem Hintergrund der Veröffentlichung des ersten Entwurfs zum Besonderen Teil des ZGB Anfang September 2018 trafen sich am 17./18. November 2018 ehemalige deutsche und chinesische DAAD-Stipendiaten des CDIR auf Einladung seiner Direktorin Frau Prof. Dr. Yuanshi Bu zusammen. Ziel war es, über ausgewählte Themen des zu kodifizierenden Besonderen Teils zu diskutieren. Realisiert werden konnte die an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg i. Br. abgehaltene Alumnitagung vorrangig dank der großzügigen finanziellen Förderung des DAAD aus Mitteln des Auswärtigen Amts. Nach einer Begrüßung des Dekans der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg, Herr Prof. Dr. Ralf Poscher, sowie Frau Prof. Dr. Yuanshi Bu, dem Vize-Direktor Herr Dr. Clemens Richter und der für das Projekt zuständigen Referentin des DAAD, Frau Justyna Polomski, leitete Emeritus Prof. Dres. h.c. Rolf Stürner den inhaltlichen Teil der Tagung mit einer Darstellung des Entwurfs zum neuen chinesischen Sachenrechtsbuch ein, welcher mit einigen Typisierungstendenzen nur wenige Änderungen bereithalte. Der Einfluss des deutschen Rechts auf den neuen Entwurf sei indes überwiegend zweifelhaft, das chinesische Recht habe vielmehr mit der Rezeption französischer, US-amerikanischer und britischer Rechtseinflüsse eine eigene Dynamik entwickelt, die auch vor dem Hintergrund der chinesischen Geschichte und unter Berücksichtigung chinesischer Besonderheiten betrachtet werden müsse. Unbefriedigend sind seiner Ansicht nach vor allem die fehlenden Regelungen zu Sicherungsrechten. Dem Vortrag folgte eine Präsentation von Herrn Dr. Simon Werthwein zu einigen grundlegenden Fragen zum Persönlichkeitsrecht im ZGB. Bereits die Notwendigkeit eines selbstständigen Buchs für ein Allgemeines Persönlichkeitsrecht sieht er skeptisch, um aber Rechtssicherheit und -klarheit im Zuge einer wirtschaftlichen Verwertung als *positive* Funktion der Persönlichkeitsrechte zu erreichen, sollte das Besondere Persönlichkeitsrecht im ZGB detailliert geregelt werden. Dem schloss sich inhaltlich der Vortrag der Doktorandin Yuhui ZHANG von der Universität zu Köln an, die den Entwurf vor allem als Zusammenfassung von Sonderregelungen und Gerichtsentscheidungen sieht. Die darin verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe sowie die unklare Gesetzssystematik erscheinen ihr jedoch verbesserungswürdig. Herr Yiyue WU, Doktorand an der Humboldt-Universität zu Berlin, forderte anschließend die Eingliederung von Verbraucherverträgen in das chinesische ZGB. Im ATZR sehe lediglich § 128 einen Verbraucherschutz vor, um aber die Rechtswirklichkeit des gesellschaftlichen Lebens auf effiziente und gerechte Weise zu normieren sowie das öffentliche Bewusstsein für verbraucherrechtliche Belange zu stärken, erachte er eine Eingliederung von Verbraucherverträgen als notwendig. Herr Guide WU, gleichfalls Doktorand an der Humboldt-Universität zu Berlin, teilte die Meinung von Herrn Yiyue WU, dass Verbraucherschutz bislang nur fragmentarisch erreicht werde. Ein effektiver Schritt sei z.B. bei Verträgen mit digitalen Inhalten u.a. die Schaffung eines Sondergesetzes für digitale Inhalte. Frau Jin ZHAO, ebenfalls Doktorandin an der Humboldt-Universität zu Berlin, referierte anschließend über den immateriellen Schadensersatz wegen Pflichtverletzung im ZGB, wobei sie sich für die Zahlung eines immateriellen Schadensersatzes bei allen Vertragsarten aussprach. Ein möglicher Missbrauch könne indes u.a. durch das Erfordernis einer haftungsbegründenden Kausalität verhindert werden. Dem folgte Frau Juan TAO, Doktorandin an der Ludwig-Maximilians-Universität München, mit einem Vortrag zum Prozess der Kodifikation des chinesischen Ehe- und Familienrechts, in welchem sie insbesondere die neu eingefügte einmonatige Überlegungsfrist vor der Ehescheidung kritisierte. Dadurch werde die Ehefreiheit stark beeinträchtigt und eine Flucht aus möglicher häuslicher Gewalt erschwert. Letztlich lasse die Regelung zudem weitergehende Bestimmungen, wie Auskunftsrechte über das Vermögen, vermissen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Gesetzgebungsprozess wertet sie indes als sehr positiv und hofft, dass bestehende Mängel im weiteren Kodifikationsprozess noch behoben werden

---

<sup>1</sup> Der Verfasser ist wiss. Mitarbeiter und Doktorand am Institut für Internationales Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg bei Prof. Dr. Yuanshi Bu.

können. Der Tag schloss mit einer rechtsvergleichenden Beobachtung zur Vererbbarkeit des digitalen Vermögens von Herrn Vincent Winkler. Vor dem Hintergrund des jüngst ergangenen BGH-Urteils über die Vererbbarkeit digitaler Nutzungsverträge stellte er die chinesische Rechtslage nach § 3 des Erbgesetzes aus dem Jahr 1985 dar, in welchem vererbliche Rechtspositionen enumerativ aufgelistet werden. Nach dem neuen Entwurf solle diese Regelung einer dem § 1922 BGB nachempfundenen erbrechtlichen Generalklausel weichen. Ob allerdings auch virtuelles Vermögen und sonstige Daten vererblich seien, sei von ihrer Bestimmung als absolute Rechte abhängig. Hier bestehe im chinesischen Recht allerdings noch gesetzgeberischer Klärungsbedarf.

Der folgende Tag begann mit einem rechtsvergleichenden Blick auf die Verjährung von Herrn Prof. Dr. Sebastian Lohsse der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Das ATZR regelt in § 188 ATZR lediglich die Klageverjährung, nicht jedoch eine materielle Anspruchsverjährung. Mit der in § 194 Nr. 1 ATZR geregelten Hemmung der Verjährung bei höherer Gewalt sieht er indes einen Vorteil gegenüber den §§ 203 ff. BGB. Herr Nils Klages, Doktorand am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, referierte anschließend über den Beschluss als Rechtsgeschäft in § 134 Abs. 2 ATZR. Er kritisierte vor allem, dass Verfahrensfehler unabhängig ihrer Schwere allein zur Anfechtbarkeit, nicht jedoch zur Nichtigkeit eines Beschlusses führten. Wichtigste Auswirkung der Regelung sei die Differenzierung zwischen Zustandekommen und Wirksamkeit von Beschlüssen, die Impulse für eine weitere Entwicklung des Beschlussmängelrechts liefere. Dem folgend präsentierte Herr PD Dr. Eike Michael Frenzel Beobachtungen zum Datenschutz in Deutschland und der VR China. Er verwies insbesondere auf Art. 111 ATZR als Brückennorm für einen zivilrechtlichen Datenschutz, wodurch der Dialog zwischen öffentlichem Recht und Zivilrecht sowie zwischen nationaler Rechtsordnung und Rechtskultur gefördert werden könne. Die Tagung endete mit einem Vortrag von Frau Hongrui ZHU, Doktorandin an der Humboldt-Universität zu Berlin, über das Insichgeschäft im chinesischen GmbH-Recht. Eine solche Regelung finde sich in § 148 Abs. 1 GesG. Ob allerdings § 148 Abs. 1 GesG eine bloße Ordnungsvorschrift oder eine zwingende Bestimmung darstelle, sei bislang ungeklärt. Die Inkorporation einer Regelung zur Überschreitung von Vertretungsbefugnissen in das ZGB sei zu begrüßen.

Mit dem Vortrag von Frau ZHU endete die zweitägige Alumnitagung, die bei gemeinsamen Mittag- und Abendessen neben dem fachlichen Austausch auch eine Vergrößerung und Verfestigung sozialer Netzwerke ermöglichte. Außerordentlicher Dank gilt dabei allen Referenten sowie Herrn Prof. Dr. Uwe Blaurock der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Helmut Kohl der Goethe-Universität Frankfurt für ihre Moderation der Vorträge und der Diskussionsleitung. Weiter gebührt herzlicher Dank dem DAAD für die großzügige Unterstützung und Förderung, ohne welche eine solche Veranstaltung nicht möglich gewesen wäre. Schließlich gilt ein ganz besonderer Dank allen TeilnehmerInnen, die auch nach Abschluss ihres Studiums am CDIR einem deutsch-chinesischen Rechtsdialog Interesse oder sogar Begeisterung entgegenbringen und damit die Veranstaltung zu einem großen Erfolg machten.